



Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V.

Tel.: 037346 68710 | info@zwoenitztal-greifensteine.de | www.zwoenitztal-greifensteine.de

Aktionspläne der einzelnen Handlungsfelder

Regionales Entwicklungsziel: Stärkung der touristischen Entwicklung, des Naherholungsfreizeitangebots und der regionalen Identität	
Handlungsfeld: Tourismus und Naherholung	
Maßnahmenswerpunkt:	
III b) Weiterentwicklung des Beherbergungsangebotes	
Maßnahme:	III b) 1. Errichtung, Sanierung und Qualitätssteigerung von Beherbergungseinrichtungen
Fördergegenstand:	• Konzepte und Baumaßnahmen für die zielgruppenorientierte Neuerrichtung von sowie die Um- und Wiedernutzung und Sanierung ländlicher Bausubstanz zu qualitativ hochwertigen Beherbergungszwecken • Qualitätssteigerung vorhandener Beherbergungseinrichtungen: insbesondere Zertifizierung, zielgruppenorientierte Spezialisierung, nachfragegerechter Webauftritt, Informationsangebote bzgl. Qualität und Service wie Online-Buchbarkeit • Neuanschaffung von Ausstattung von Beherbergungseinrichtungen
Von der Förderung ausgeschlossen:	• Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
ggf. Fördervoraussetzungen:	• anerkannte touristische Zertifizierung verpflichtend (mind. drei Sterne-Zertifizierung vorhanden, oder mit dem Vorhaben erzielen) • bei der Schaffung neuer Beherbergungsangebote sind nur solche Vorhaben förderfähig, die eine starke Zielgruppenorientierung aufweisen (in Anlehnung an die definierten Zielgruppen im Erzgebirge/Greifensteinregion) oder einen innovativen Charakter haben • aktive Beteiligung am Tourismusnetzwerk Greifensteinregion über einen längeren Zeitraum
Fördersatz ¹:	40% (Basisförderung) - 60% (mit Aufschlägen)
Zuschussuntergrenze und Zuschussobergrenze ¹:	mind. 5.000 € bis 150.000 €
ggf. Aufschlag/Aufschläge ¹:	• 10% für Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien • 10% für innovative Vorhaben (d.h. das Projekt ist in der LEADER-Region neu, wurde aus einer anderen Region adaptiert und weiterentwickelt bzw. erfüllt einen Modellcharakter)
¹ Die angegebenen Fördersätze gelten vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Eine Änderung der Förderhöhen ist möglich.	